

RS UVS Vorarlberg 1992/07/07 1-233/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1992

Rechtssatz

Eine Hinterlegung einer Sendung beim zuständigen Postamt ist auch dann rechtmäßig erfolgt, wenn die Hinterlegungsanzeige beim Einwurf in den Briefkasten zwischen anderen Postsendungen (darunter fallen auch sogenannte "Massesendungen") zu liegen kommt und in der Folge vom Adressaten übersehen wird. Der Gesetzgeber nimmt eine gültige Zustellung durch Hinterlegung auch dann an, wenn eine Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes von Dritten beschädigt oder entfernt wurde. Umso mehr muß eine ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung auch im vorher erwähnten Fall angenommen werden.

Schlagworte

rechtmäßige Hinterlegung, auch wenn Hinterlegungsanzeige zwischen anderen Postsendungen in Verstoß gerät

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at